

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 271/2016
Datum RR-Sitzung: 9. März 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2015.GEF.1737
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Dienste; Kapitalisierung Psychiatrische Dienste Biel-Seeland – Berner Jura (SPJBB)

1 Gegenstand

Um als verselbstständigte Betriebe wirtschaftlich erfolgreich, handlungsfähig und kreditwürdig zu sein, bedürfen die künftigen Aktiengesellschaften einer angemessenen Kapitalausstattung. Diese Kapitalausstattung basiert auf Businessplänen, welche nach einheitlich angewandter Methode, aufgrund realistischer Annahmen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen der Betriebe errechnet wurden sowie auf einer Abwägung von Rentabilität, Liquidität, Sicherheit und Flexibilität.

Die Kapitalausstattung (Eigenkapital) setzt sich aus der Differenz zwischen den folgenden Aktiv- und Passivpositionen zusammen:

Aktiven

Umlaufvermögen

- *Liquide Mittel:* Diese betragen TCHF 4'342 und umfassen die notwendige Betriebsliquidität im ersten Jahr (TCHF 3'628), die Bildung von Umlaufvermögen 2017 (TCHF 193) sowie die Ausgaben für Übergangsregelungen Personal (TCHF 303) und die Emissionsabgabe im Jahr 2017 (TCHF 217).
- *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.
- *Vorräte und angefangene Arbeiten:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.
- *Aktive Rechnungsabgrenzungen:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.

Anlagevermögen

- *Finanzanlagen:* Finanzierungsbeiträge an die Bernische Pensionskasse (BPK); massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2016. Dieser Teil der Finanzanlagen wird durch 18 Jahrestanchen durch den Kanton geleistet (vorschüssig per Anfang Jahr).
- *Finanzanlagen:* Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben; massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2016. Dieser Teil der Finanzanlagen wird durch vier Jahrestanchen durch den Kanton geleistet (vorschüssig per Anfang Jahr).

- *Finanzanlagen:* Die bei den SPJBB für 2017 und 2018 erwarteten kumulierten Verluste in Höhe von TCHF 7'815 sowie ein Reserve in Höhe von TCHF 3'908 dafür werden ebenfalls in den Finanzanlagen abgebildet. Die Leistung des Kantons erfolgt quartalsweise, vor-schüssig und in Abhängigkeit des von SPJBB ermittelten und ausgewiesenen effektiven Liquiditätsbedarfs.
- *Sachanlagen:* Mobilien: massgebend sind die Rekole-Werte per 31. Dezember 2016.
- *Sachanlagen:* Immobilien: SPJBB wird die Anlagen künftig vom Kanton mieten. Folglich werden keine Immobilien übertragen.
- *Sachanlagen:* Immaterielle Anlagen: massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.

Passiven

Kurzfristiges Fremdkapital

- *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, andere kurzfristige Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung, Durchlaufkonti, Kontokorrent:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.

Langfristiges Fremdkapital

- *Rückstellungen:* Finanzierungsbeiträge an die Bernische Pensionskasse (BPK); massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2016.
- *Rückstellungen:* Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben; massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2016.
- *Rückstellungen:* Übergangsregelungen Personal; in Höhe von TCHF 303 für die SPJBB.
- *Rückstellungen:* Allfällige weitere Rückstellungen nach Bilanzwerten per 31. Dezember 2016.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die noch offenen Bilanzpositionen und die Kapitalausstattung (Eigenkapital) definitiv festzulegen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat einen Kredit von maximal CHF 23.9 Millionen.

2 Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 32 und Artikel 148 Absatz 1.
- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 29. November 2000 (OrV GEF; BSG 152.221.121), Artikel 7 Buchstabe e.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 136, 148 und 152.

3 Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung) setzt sich aus der Differenz zwischen folgenden Aktiv- und Passivpositionen zusammen (vgl. Ziffer 1):

TCHF	Aktiven	Passiven
Liquide Mittel	4'342	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*	4'000	
Vorräte und angefangene Arbeiten*	1'200	
Aktive Rechnungsabgrenzung*	100	
Finanzanlage Defizite 2017 und 2018 inkl. Reserve und Liquidität 2018**	12'706	
Finanzanlage Finanzierungsbeiträge BPK*	5'655	
Finanzanlage Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben*	1'970	
Sachanlage Mobilien*	1'500	
kurzfristiges Fremdkapital*		1'800
Rückstellung Finanzierungsbeiträge BPK*		5'655
Rückstellung Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben*		1'970
Rückstellung Übergangsregelung Personal		303
Total	31'472	9'728
Eigenkapital		21'745
Reserve 10%		2'174
Massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung)		23'919

* noch offene Bilanzpositionen (Schätzungen)

** Die Finanzanlage beinhaltet die Defizite (inkl. Reserve) und ungenügende Liquidität 2018.

Einzelne Bilanzposten sind noch offen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die noch offenen Bilanzpositionen und die finanziellen Verpflichtungen des Kantons gegenüber den SPJBB im Inventar per 30. September 2016 festzulegen und danach notwendige Anpassungen an die effektiven Werte per 31. Dezember 2016 vorzunehmen. Der Regierungsrat wird weiter ermächtigt, die Kapitalausstattung entsprechend dieser Werte definitiv festzulegen. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten können Unter- oder Überschreitungen der Kapitalausstattung resultieren. Daher wird eine Reserve von 10% berücksichtigt. Der Grosse Rat bewilligt einen Kredit von maximal CHF 23.9 Millionen.

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

5 Kreditart / Verbuchung

Kreditart: Objektkredit.

Die Verbuchung der mit der Kapitalausstattung verbundenen Geschäftsvorfälle erfolgt erfolgsneutral zu Gunsten / Lasten der Beteiligung, welcher der Kanton Bern am Unternehmen per 1. Januar 2017 hält.

6 Ermächtigung an den Regierungsrat zur Festlegung der Kapitalausstattung

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die noch offenen Bilanzpositionen inkl. den finanziellen Verpflichtungen des Kantons gegenüber den SPJBB festzulegen, die notwendigen Anpassungen an die effektiven Werte per 31. Dezember 2016 vorzunehmen und die Kapitalausstattung entsprechend dieser Werte definitiv festzulegen (vgl. oben Ziffer 1 und 3).

Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei veränderten Bedingungen im Rahmen der noch bestehenden Finanzanlagen Abweichungen von den definierten Tranchen zu beschliessen.

Die Finanzverwaltung kann zudem im Rahmen der Möglichkeiten des Kantons auf Antrag der SPJBB und nach Prüfung durch die GEF im Falle von kurzfristigen Liquiditätsengpässen für maximal jeweils 12 Monate Liquidität in maximalem Umfang der noch ausstehenden Finanzanlagen zur Verfügung stellen.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat